



Landeshauptstadt Kiel Postfach 1152 24099 Kiel

Gegen Empfangsbestätigung

Herrn
Michael Heruth

Amt

Bürger- und Ordnungsamt
Gewerbeabteilung
Allg. Gewerbeangelegenh.

Datum:

01.04.2011

Ihr Zeichen und Datum:

Unser Zeichen:

10.4.2.3.0.0

Ihr Ansprechpartner:

Herr Warnke

Telefon (0431)

901-2070

Telefax (0431)

901-62075

E-Mail:

gewerbeabteilung
@kiel.de

Dienstgebäude:

Andreas-Gayk-Str. 31c

Zimmer:

C 213

Erreichbar mit Bus:

Alle Richtungen

E r l a u b n i s

Herrn Michael Heruth,

wird **gemäß § 34 c Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO)** in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I, S. 202) die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Ausübung nachstehender genannter Tätigkeiten erteilt:

Die Vermittlung des Abschlusses und der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume.

Die Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr in eigenem Namen für eigene und fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten oder von Bewerbern um Erwerbs- und Nutzungsrechten.

Die wirtschaftliche Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer in fremden Namen für fremde Rechnung.



- 2 -

Bitte beachten Sie:
Zurzeit können per E-Mail noch
keine rechtswirksamen Erklärungen
abgegeben werden.

Förde Sparkasse
Konto: 100 016
BLZ: 210 501 70
IBAN: DE03 2105 0170 0000 1000 16
BIC: NOLADE21KIE

Postbank Hamburg
Konto: 3300-205
BLZ: 200 100 20

Juristische
Behördenbezeichnung:
Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister

Hinweise:

1. Der Beginn, die Änderung (auch der Geschäftsführung) und die Aufgabe des Betriebes ist gemäß § 14 GewO anzeigepflichtig. Zuständig für den Bereich der Landeshauptstadt Kiel ist das Bürger- und Ordnungsamt, Gewerbemeldestelle, Neues Rathaus, Andreas-Gayk-Str. 31, 24103 Kiel, Zimmer C 202.
2. Auf die Beachtung der Berufspflichten nach der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV) vom 07.11.1990 (BGBl. I, S. 2479) und dem Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 04.11.1971 (BGBl. I, S. 1745) in der jeweils geltenden Fassung weisen wir hin.
Gemäß § 16 Abs. 1 MaBV haben Gewerbetreibende im Sinne des § 34 c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 4 GewO der Ordnungsbehörde auf ihre Kosten bis zum 31.12. jeden Jahres einen Prüfungsbericht für das vorangegangene Kalenderjahr unaufgefordert vorzulegen.
3. **Diese Erlaubnis gilt nicht für das Erbringen von Finanzdienstleistungen, für das eine Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach § 32 des Kreditwesengesetzes (KWG) in der geltenden Fassung erforderlich ist.**

Verwaltungsgebühr:

Für diesen Bescheid erheben wir eine Gebühr in Höhe von

100,00 Euro.

Die Gebührenfestsetzung erfolgt nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17.01.1974 (GVObI. Schleswig-Holstein, Nr. 4, S. 37 ff) in Verbindung mit der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 14.01.1980 (GVObI. Schleswig-Holstein, Nr. 6, S. 137 ff) in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Kiel, Bürger- und Ordnungsamt, Neues Rathaus, Andreas-Gayk-Str. 31, 24103 Kiel, Zimmer C 213, Widerspruch erheben.

Im Auftrag


Warnke